

# Verordnung (EU) 2023:988

Verordnung (EU) 2023/988 - Produktsicherheitsverordnung - (Neufassung - Ersetzt zum 13.12.2024 RL'n 87/357/EWG und 2001/95/EG)			Vergleich zur Richtlinie 2001/95/EG
Artikel		Erläuterung und abzuleitende Pflichten	
<b>Kapitel I Allgemeine Bestimmungen</b>			
<b>Artikel 01 Ziel und Gegenstand</b>	(1) Das Ziel der vorliegenden Verordnung besteht darin, die Funktionsweise des Binnenmarkts zu verbessern und zugleich ein hohes Verbraucherschutzniveau zu gewährleisten.  (2) Mit dieser Verordnung werden wesentliche Vorschriften für die Sicherheit von <b>Verbraucherprodukten</b> festgelegt, die in <b>Verkehr gebracht oder auf dem Markt bereitgestellt werden</b> .	Vorschriften für die Sicherheit von Verbraucherprodukten, die in Verkehr gebracht oder auf dem Markt bereitgestellt werden.	
<b>Kapitel II Sicherheitsanforderungen</b>			
<b>Artikel 05 Allgemeines Sicherheitsgebot</b>	Die Wirtschaftsakteure dürfen nur sichere Produkte in Verkehr bringen oder auf dem Markt bereitstellen.	<b>Wirtschaftsakteure</b> = Hersteller, deren Bevollmächtigter, Einführer, Händler, Fulfillment-Dienstleister oder jede andere natürliche oder juristische Person, die Pflichten im Zusammenhang mit der Herstellung von Produkten oder deren Bereitstellung auf dem Markt gemäß dieser Verordnung unterliegt	Ausweitung des Sicherheitsgebots auf alle beteiligten WIRTSCHAFTSAKTEURE
<b>Artikel 06 Aspekte für die Bewertung der Sicherheit von Produkten</b>	(1) Bei der Bewertung, ob es sich bei einem Produkt um ein sicheres Produkt handelt, werden insbesondere die folgenden Aspekte berücksichtigt:	Bewertungskriterien für die Sicherheit eines Produkts:	<i>Artikel 6 weist durch die alphabetische Aufzählung der Bewertungskriterien für ein sicheres Produkt eine übersichtlichere und detaillierte Form auf. In der RL wurde dieses Thema bisher vorrangig in der Definition "sicheres Produkt" über Art. 2 b behandelt.</i>
<b>Artikel 06 Aspekte für die Bewertung der Sicherheit von Produkten</b>	a) die <b>Eigenschaften</b> des Produkts, unter anderem seine <b>Gestaltung</b> , seine <b>technischen Merkmale</b> , seine <b>Zusammensetzung</b> , seine <b>Verpackung</b> , die <b>Anweisungen</b> für seinen Zusammenbau sowie gegebenenfalls für seine Installation, Verwendung und Wartung;	- Eigenschaften des Produkts - Gestaltung - technische Merkmale - Zusammensetzung - Verpackung - Anweisungen für seinen Zusammenbau bzw. Installation, Verwendung und Wartung	keine Änderung
<b>Artikel 06 Aspekte für die Bewertung der Sicherheit von Produkten</b>	b) seine <b>Einwirkung auf andere Produkte</b> , wenn eine gemeinsame Verwendung des Produkts mit anderen Produkten, einschließlich der Verbindung dieser Produkte, vernünftigerweise vorhersehbar ist;	- Einwirkung auf andere Produkte, wenn die gemeinsame Verwendung vernünftigerweise vorhersehbar ist	keine Änderung

# Verordnung (EU) 2023:988

Verordnung (EU) 2023/988 - Produktsicherheitsverordnung - (Neufassung - Ersetzt zum 13.12.2024 RL'n 87/357/EWG und 2001/95/EG)			Vergleich zur Richtlinie 2001/95/EG
Artikel		Erläuterung und abzuleitende Pflichten	
Artikel 06 Aspekte für die Bewertung der Sicherheit von Produkten	c) die <b>mögliche Einwirkung anderer Produkte auf das zu bewertende Produkt</b> , wenn eine gemeinsame Verwendung (...) vernünftigerweise vorhersehbar ist, wobei bei der Bewertung der Sicherheit des zu bewertenden Produkts die Einwirkung nicht eingebetteter Gegenstände, die die Funktionsweise des zu bewertenden Produkts beeinflussen, verändern oder vervollständigen sollen, zu berücksichtigen ist;	- Einwirkung anderer Produkte auf das zu bewertende Produkt, wenn die gemeinsame Verwendung vernünftigerweise vorhersehbar ist	Neu Dieser Aspekt wurde in Artikel 2 der RL noch nicht aufgeführt
Artikel 06 Aspekte für die Bewertung der Sicherheit von Produkten	d) die <b>Aufmachung des Produkts</b> , seine <b>Etikettierung</b> , einschließlich der Alterskennzeichnung hinsichtlich seiner Eignung für Kinder, etwaige Warnhinweise und Anweisungen für seine sichere Verwendung und Entsorgung sowie alle sonstigen produktbezogenen Angaben oder Informationen;	- äußerliche Gestaltung, korrekte Kennzeichnung (Alter, Gefahren, Entsorgung, relevante Informationen)	keine Änderung
Artikel 06 Aspekte für die Bewertung der Sicherheit von Produkten	e) die Verbraucherkategorien, die das Produkt verwenden, vor allem durch eine <b>Bewertung des Risikos für schutzbedürftige Verbraucher, wie etwa Kinder, ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen, sowie die Auswirkungen geschlechtsspezifischer Unterschiede auf Gesundheit und Sicherheit</b> ;	- Verbrauchskategorie und verbraucherspezifische Gefahren	Neu Dieser Aspekt wurde in Artikel 2 der RL noch nicht aufgeführt
Artikel 06 Aspekte für die Bewertung der Sicherheit von Produkten	f) das <b>Erscheinungsbild</b> des Produkts, wenn es Verbraucher dazu verleiten kann, das Produkt in einer anderen Weise als derjenigen zu verwenden, für die es bestimmt war, insbesondere dann,		Neu Dieser Aspekt wurde in Artikel 2 der RL noch nicht aufgeführt
Artikel 06 Aspekte für die Bewertung der Sicherheit von Produkten	f i.) wenn ein Produkt zwar kein Lebensmittel ist, aber aufgrund seiner Form, seines Geruchs, seiner Farbe, seines Aussehens, seiner Verpackung, seiner Kennzeichnung, seines Volumens, seiner Größe oder anderer Eigenschaften einem Lebensmittel ähnelt und leicht damit verwechselt werden kann und daher von Verbrauchern, insbesondere von Kindern, zum Mund geführt, gelutscht oder geschluckt werden könnte;	- Die äußerliche Erscheinung darf nicht zu einer falschen und damit risikoreichen Verwendung verleiten, besonders zum Lutschen/Verschlucken oder Anwendung von Kindern entgegen der Produktbestimmung.	NEU Dieser Aspekt wurde in Artikel 2 der RL noch nicht aufgeführt
Artikel 06 Aspekte für die Bewertung der Sicherheit von Produkten	f ii.) wenn ein Produkt, obwohl es für die Verwendung durch Kinder weder konzipiert noch bestimmt ist, aufgrund seiner Gestaltung, seiner Verpackung oder seiner Eigenschaften wahrscheinlich von Kindern verwendet wird oder einem Objekt ähnelt, das gemeinhin als für Kinder attraktiv oder für die Verwendung durch Kinder bestimmt erscheint;		NEU Dieser Aspekt wurde in Artikel 2 der RL noch nicht aufgeführt
Artikel 06 Aspekte für die Bewertung der Sicherheit von Produkten	g) sofern aufgrund der Art des Produkts erforderlich, die angemessenen Cybersicherheitsmerkmale, die erforderlich sind, um das Produkt vor äußeren Einflüssen, einschließlich böswilliger Dritter, zu schützen, sofern sich ein solcher Einfluss auf die Sicherheit des Produkts auswirken könnte, einschließlich eines möglichen Ausfalls der Verbindung;	- Cybersicherheit	NEU Dieser Aspekt wurde in Artikel 2 der RL noch nicht aufgeführt

# Verordnung (EU) 2023:988

Verordnung (EU) 2023/988 - Produktsicherheitsverordnung - (Neufassung - Ersetzt zum 13.12.2024 RL'n 87/357/EWG und 2001/95/EG)			Vergleich zur Richtlinie 2001/95/EG
Artikel		Erläuterung und abzuleitende Pflichten	
<b>Artikel 06</b> Aspekte für die Bewertung der Sicherheit von Produkten	h) sofern die Art des Produkts dies erfordert, die sich entwickelnden, lernenden und prädiktiven Funktionen des Produkts.	- KI-Sicherheit	NEU Dieser Aspekt wurde in Artikel 2 der RL noch nicht aufgeführt
<b>Artikel 07</b> Vermutung der Konformität mit dem allgemeinen Sicherheitsgebot	(1) Für die Zwecke dieser Verordnung wird vermutet, dass ein Produkt mit dem allgemeinen Sicherheitsgebot gemäß Artikel 5 dieser Verordnung konform ist, wenn  es den anwendbaren europäischen Normen oder Teilen davon in Bezug auf die Risiken und Risikokategorien gerecht wird, die durch diese Normen geregelt werden, deren Fundstellen gemäß Artikel 10 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden sind, oder das Produkt in Ermangelung anwendbarer europäischer Normen gemäß Buchstabe a des vorliegenden Absatzes nationalen Anforderungen gerecht wird, die in Bezug auf die Risiken und Risikokategorien, die in Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen im nationalen Recht des Mitgliedstaats festgelegt sind, in dem es auf dem Markt bereitgestellt wird, sofern dieses Recht mit dem Unionsrecht in Einklang steht.	- Einhaltung des allgemeinen Sicherheitsgebots wird vermutet, wenn Risiken und Risikokategorien den europäischen Normen entsprechen oder - nationalen Normen, die dem Unionsrecht entsprechen (dies gilt nur, wenn keine EU-Norm existiert)	<i>Hier wird den EU-Normen Vorrang erteilt. Nationale Normen werden demnach lediglich in Ermangelung anwendbarer europäischer Normen herangezogen.</i>  <b>Artikel 10 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 (Gültig ab 13.12.2023 gem. VO (EU) 2023/988):</b> (7) Erfüllt eine europäische Norm zur Unterstützung der Verordnung (EU) 2023/988 des Europäischen Parlaments und des Rates 38 das allgemeine Sicherheitsgebot nach Artikel 5 jener Verordnung und die spezifischen Sicherheitsanforderungen nach Artikel 7 Absatz 2 jener Verordnung, so veröffentlicht die Kommission unverzüglich eine Fundstelle dieser europäischen Norm im Amtsblatt der Europäischen Union.
<b>Kapitel III</b> <b>Pflichten der Wirtschaftsakteure</b>			
<b>Artikel 14</b> Interne Verfahren zur Gewährleistung der Produktsicherheit	Die Wirtschaftsakteure stellen sicher, dass sie über interne Verfahren zur Gewährleistung der Produktsicherheit verfügen, die es ihnen ermöglichen, die einschlägigen Anforderungen dieser Verordnung zu erfüllen.	Pflicht Alle Wirtschaftsakteure müssen interne Verfahren zur Gewährleistung der Produktsicherheit gem. dieser VO etablieren (wie in den Art. 9/11/12 für die dort erwähnten Akteure benannt)	Neu An dieser Stelle wird nochmals hervorgehoben, dass alle bis zur Bereitstellung des Produkts auf dem Markt beteiligten Personen in der Pflicht sind, ihren Teil zur Produktsicherheit beizutragen. Hierin unterscheidet die VO sich deutlich von der RL.
<b>Artikel 15</b> Zusammenarbeit der Wirtschaftsakteure mit den Marktüberwachungsbehörden	(1) Die Wirtschaftsakteure arbeiten mit den Marktüberwachungsbehörden bei Maßnahmen zusammen, durch die Risiken, welche mit den von diesen Akteuren auf dem Markt bereitgestellten Produkten verbunden sind, beseitigt oder gemindert werden könnten.	Pflicht Im Falle eines Risikos muss mit den zust. Behörden zusammengearbeitet werden, um das Risiko zu beseitigen oder zu mindern.	

# Verordnung (EU) 2023:988

Verordnung (EU) 2023/988 - Produktsicherheitsverordnung - (Neufassung - Ersetzt zum 13.12.2024 RL'n 87/357/EWG und 2001/95/EG)			Vergleich zur Richtlinie 2001/95/EG
Artikel		Erläuterung und abzuleitende Pflichten	
<b>Artikel 15</b> <b>Zusammenarbeit der</b> <b>Wirtschaftsakteure mit den</b> <b>Marktüberwachungsbehörden</b>	(2) Der Wirtschaftsakteur übermittelt einer Marktüberwachungsbehörde auf deren Verlangen alle erforderlichen Informationen, insbesondere a) eine vollständige Beschreibung des mit dem Produkt verbundenen Risikos, der damit in Zusammenhang stehenden Beschwerden und der bekannten Unfälle und b) eine Beschreibung etwaiger bezüglich des Risikos ergriffener Korrekturmaßnahmen.	<b>Pflicht</b> Die genannten Informationen müssen Hersteller/Einführer gem. Art. 9/11 anfertigen und Händler gem. Art. 12 anfordern/prüfen und alle bereithalten. Im Risikofall sind die Informationen der zust. Behörde zu übermitteln. Wichtig: hier wird auf alle Wirtschaftsakteure eingegangen, z.B . Fulfillmentdienstleister	Neu: Erwähnung aller Wirtschaftsakteure, anstatt (wie zuvor) nur Hersteller und Händler
<b>Artikel 15</b> <b>Zusammenarbeit der</b> <b>Wirtschaftsakteure mit den</b> <b>Marktüberwachungsbehörden</b>	(3) Die Wirtschaftsakteure ermitteln und nennen auf Verlangen auch die folgenden für die Rückverfolgbarkeit des Produkts relevanten Informationen: a) alle Wirtschaftsakteure, von denen sie das <b>Produkt oder ein Teil, eine Komponente oder eine Software</b> , das oder die in das Produkt eingebettet ist, bezogen haben, und b) alle Wirtschaftsakteure, an die sie das Produkt geliefert haben.	<b>Pflicht</b> Rückverfolgbarkeit in der gesamten Lieferkette ermöglichen (Lieferanten, Kunden, Beteiligte an Verpackung/Lagerung/ Versand). Im Risikofall sind diese der zust. Behörde zu nennen.	
<b>Artikel 15</b> <b>Zusammenarbeit der</b> <b>Wirtschaftsakteure mit den</b> <b>Marktüberwachungsbehörden</b>	(4) Die Wirtschaftsakteure müssen die in Absatz 2 genannten Informationen für einen Zeitraum von zehn Jahren ab dem Bezug des Produkts bzw. ab der Lieferung des Produkts vorlegen können.	<b>Pflicht</b> Aufbewahrungs- und Nachweispflicht über 10 Jahre für Risikofälle, Beschwerden und Korrekturmaßnahmen	
<b>Artikel 15</b> <b>Zusammenarbeit der</b> <b>Wirtschaftsakteure mit den</b> <b>Marktüberwachungsbehörden</b>	(5) Die Wirtschaftsakteure müssen die in Absatz 3 genannten Informationen für einen Zeitraum von sechs Jahren ab dem Bezug des Produkts oder eines Teils, einer Komponente oder einer Software, das oder die in das Produkt eingebettet ist, bzw. ab der Lieferung des Produkts vorlegen können.	<b>Pflicht</b> Aufbewahrungs- und Nachweispflicht über 6 Jahre für Informationen zur gesamten Lieferkette	Neu Blick auf Aufbewahrungsfristen und gesamte Lieferkette
<b>Artikel 15</b> <b>Zusammenarbeit der</b> <b>Wirtschaftsakteure mit den</b> <b>Marktüberwachungsbehörden</b>	(6) Die Marktüberwachungsbehörden können die Wirtschaftsakteure auffordern, regelmäßige Fortschrittsberichte vorzulegen, und sie können entscheiden, ob oder ab wann die Korrekturmaßnahme als abgeschlossen gelten kann.	<b>Info</b> Zust. Behörde legt Monitoring der Korrekturmaßnahmen und deren Abschluss fest	Neu Blick auf alle Wirtschaftsakteure, bisher nur Hersteller + Händler

# Verordnung (EU) 2023:988

Verordnung (EU) 2023/988 - Produktsicherheitsverordnung - (Neufassung - Ersetzt zum 13.12.2024 RL'n 87/357/EWG und 2001/95/EG)			Vergleich zur Richtlinie 2001/95/EG
Artikel		Erläuterung und abzuleitende Pflichten	
<b>Artikel 17</b> Informationen für Wirtschaftsakteure	<p>(1) Die Kommission stellt den Wirtschaftsakteuren unentgeltlich allgemeine Informationen über diese Verordnung zur Verfügung.</p> <p>(2) Die Mitgliedstaaten stellen den Wirtschaftsakteuren auf Anfrage unentgeltlich konkrete Informationen über die Durchführung dieser Verordnung auf nationaler Ebene und nationale Produktsicherheitsvorschriften für die unter diese Verordnung fallenden Produkte zur Verfügung. Zu diesem Zweck findet Artikel 9 Absätze 1 und 4 der Verordnung (EU) 2019/515 des Europäischen Parlaments und des Rates 29 Anwendung.</p> <p>Die Kommission erlässt spezifische Leitlinien für Wirtschaftsakteure, mit besonderem Bezug auf die Bedürfnisse derjenigen, die als KMU gelten, einschließlich Kleinunternehmen, über die Erfüllung der in der vorliegenden Verordnung festgelegten Pflichten.</p>	Info	Neu keine Entsprechung in der RL vorhanden
<b>Kapitel IV</b>			
<b>Anbieter von Online-Marktplätzen</b>			
<b>Kapitel V</b>			
<b>Marktüberwachung und Durchführung</b>			
<b>Kapitel VI</b>			
<b>Schnellwarnsystem Safety Gate und Safety-Business-Gateway</b>			
<b>Kapitel VII</b>			
<b>Rolle der Kommission und Koordinierung der Durchsetzung</b>			
<b>Kapitel VIII</b>			
<b>Recht auf Auskunft und auf Abhilfe</b>			
<b>Artikel 38</b> Vereinbarungen	<p>(1) Die zuständigen nationalen Behörden und die Kommission können freiwillige Vereinbarungen mit Wirtschaftsakteuren oder Anbietern von Online-Marktplätzen sowie mit Organisationen, die Verbraucher oder Wirtschaftsakteure vertreten, fördern, mit denen freiwillige Verpflichtungen zur Verbesserung der Produktsicherheit eingegangen werden sollen.</p> <p>(2) Freiwillige Verpflichtungen im Rahmen solcher Vereinbarungen lassen die Pflichten von Wirtschaftsakteuren und Anbietern von Online-Marktplätzen im Rahmen dieser Verordnung und anderen einschlägigen Unionsrechts unberührt.</p>	Freiwillige Vereinbarungen jeglicher Wirtschaftsakteure/Online-Anbieter/Organisation zur Verbesserung der Produktsicherheit können eingegangen und von den zuständigen Behörden/der Kommission gefördert werden. Sie befreien nicht von geltenden Vorschriften des Unionsrechts einschließlich dieser VO.	Neu keine Entsprechung in der RL vorhanden

# Verordnung (EU) 2023:988

Verordnung (EU) 2023/988 - Produktsicherheitsverordnung - (Neufassung - Ersetzt zum 13.12.2024 RL'n 87/357/EWG und 2001/95/EG)			Vergleich zur Richtlinie 2001/95/EG
Artikel		Erläuterung und abzuleitende Pflichten	
<b>Kapitel IX Internationale Zusammenarbeit</b>			
<b>Artikel 41-42</b>	<b>Kapitel X Finanzierungsbestimmungen</b>	Hier wird erläutert, wie die operativen Maßnahmen (Bereitstellung Safety Gate etc.) seitens der Union finanziert werden.	
<b>Kapitel XI Schlussbestimmungen</b>			
<b>Artikel 43 Haftung</b>	<p>1) Eine Entscheidung aufgrund dieser Verordnung, mit der Beschränkungen für das Inverkehrbringen eines Produkts oder seine Bereitstellung auf dem Markt auferlegt oder seine Rücknahme vom Markt oder sein Rückruf angeordnet werden, berührt in keiner Weise eine eventuelle Bewertung der Haftung der betreffenden Partei nach Maßgabe des im fraglichen Fall anwendbaren <b>nationalen Rechts</b>.</p> <p>(2) Diese Verordnung lässt die Richtlinie 85/374/EWG des Rates 34 unberührt.</p>	<p>Info Die Frage der Haftung unterliegt in jedem Fall dem nationalen Recht. (In BRD = ProdHaftG)</p>	Da die Produktsicherheit zuvor durch eine RL vorgegeben war, musste sie ohnehin gesetzlich in nationales Rechts übertragen werden.
<b>Artikel 44 Sanktionen</b>	<p>(1) Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften über Sanktionen, die bei Verstößen gegen diese Verordnung, durch die Wirtschaftsakteure und Anbietern von Online-Marktplätzen Pflichten auferlegt werden, zu verhängen sind, und ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass sie im Einklang mit dem nationalen Recht umgesetzt werden.</p> <p>(2) Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.</p> <p>(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Vorschriften und Maßnahmen bis zum 13. Dezember 2024 mit, sofern eine solche Mitteilung nicht zu einem früheren Zeitpunkt erfolgt ist, und teilen ihr unverzüglich alle späteren Änderungen mit, die sich auf sie auswirken.</p>	<p>Info Die angemessene und wirksame Sanktionierung bei Verstößen gegen diese Verordnung obliegt weiterhin dem nationalen Recht und ist bis spät. 13.12.24 der Kommission mitzuteilen (Anpassungen am ProdSG sind zu erwarten).</p>	